

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Veterinärwesen

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOL3-S-0732/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: veterinaer.bhko@noel.gv.at

Fax: 02262/9025-29651

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032573

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Dr. Ulrike Wiesauer

29699

29. Juni 2017

Betrifft

Kundmachung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Tschechien

## KUNDMACHUNG

Auf Grund von zwei Fällen von Afrikanischer Schweinepest (ASP) bei verendeten Wildschweinen in Tschechien (Zlin, 80 km entfernt von der Österreichischen Grenze) wurde vom BMGF eine Verordnung verlautbart. Diese Verordnung „Zur Anordnung einer Revision und Erhebung des Gesundheitszustandes von Wildschweinen innerhalb eines durch die Afrikanische Schweinepest gefährdeten Gebietes sowie zur Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Einschleppung in Hausschweinebestände“ ist mit 28.06.2017 in Kraft getreten.

In der Verordnung wurden Gebiete festgelegt, in denen Biosicherheits- und Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden.

Alle nördlich der Donau gelegenen Gebiete folgender Verwaltungsbezirke werden als gefährdetes Gebiet festgelegt:

1. Hollabrunn
1. Tulln
2. Korneuburg
3. Mistelbach
4. Bruck an der Leitha
5. Gänserndorf
6. Alle Bezirke Wiens

**In diesen Gebieten ist unter anderem Folgendes vorgeschrieben:**

**Einsendung von Proben verendeter Wildschweine (§ 2)**

In den genannten Gebieten sind **alle verendet aufgefundenen Wildschweine der Veterinärbehörde zu melden**. Von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt sind Proben zwecks Untersuchung auf ASP zu entnehmen. **Die seuchensichere Entsorgung des Tierkörpers ist zu veranlassen.**

§ 3 betrifft die gute Hygienepraxis bei der Jagd auf Wildschweine und richtet sich an die Jagdausübungsberechtigten.

**Verbot von Freilandhaltungen (§ 4)**

Freilandhaltungen sind in diesen Gebieten ab **4. Juli 2017 verboten**, außer sämtliche Anforderungen von Anhang 3 der Schweine-Gesundheitsverordnung sind nach Überprüfung und bescheidmäßiger Genehmigung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt.

Schweine in Auslaufhaltung sind jedenfalls während der Dämmerungs- und Nachstunden im Stallinnenbereich zu halten.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu kontrollieren.

Kontaktdaten des Fachgebietes Veterinärwesen der BH Korneuburg:

Tel. Nr. 02262/9025/29669 bzw. 29660

Ergeht an:

**1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Korneuburg z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s**

-----

2. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
3. Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Straße 74, 2100 Korneuburg
4. Erzeugergenossenschaft Gut Streitdorf EGen, Unter den Linden 1, 2004 Streitdorf

Der Bezirkshauptmann

Dr. M ü l l e r - T o i f l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)